Ausfertigung

Aktenzeichen:
21 C 239/11

Amtsgericht
Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

ProPayment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Zdenko Ballay, Borsigstrasse 35, 63110 Rodgau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch die Direktorin des Amtsgerichts am 17.10.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 96,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03. Dezember 2010, sowie weitere 2,50 € Mahngebühren und 2,00 € Portoauslagen, zu zahlen.

   Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist aus § 611 Abs. 1 BGB begründet.

Der Klägerin steht die Vergütung aus abgetretenem Recht zu.
Die Klägerin hat schlüssig und detailiert dargelegt, dass über den dem Beklagten zugewiesenen Rechner mit der IP-Adresse 79.211.79.36 das Angebot der IContent GmbH auf Abschluß eines Zwölfmonatspaketes in Anspruch genommen worden ist.
Dabei kann dahingestehen, ob der Beklagte selbst den Anmeldevorgang vorgenommen hat oder ein anderer Mitarbeiter, dem die Zugangsdaten bekannt waren.
Ein Verhalten eines solchen Dritten hat sich der Beklagte zurechnen zu lassen.
Dem Kläger oder einem Dritten war bei der Anmeldung auch nicht verborgen geblieben, dass eine entgeltliche Mitgliedschaft für 12 Monate abgeschlossen werden sollte.
Der Beklagte selbst hat einen nachgestellten Anmeldevorgang zur Klageerwiderung vorgelegt und daraus ist erkennbar, dass " durch Drücken des Buttons "jetzt anmelden" entstehen Ihnen Kosten von 96,00 € inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr (12 Monate zu je 8,00 €) .....".
Dem Beklagten ist es verwehrt, sich darauf zu berufen, ihm sei die Entgeltlichkeit nicht erkennbar gewesen.
Von einem mündigen Bürger muss erwartet werden, dass er die Vertragsbedingungen auch wenn sie nicht sofort auf der ersten Seite vollständig wiedergegeben sind, aufmerksam zur Kenntnis nimmt.
Die Klägerin hat zudem vorgetragen, dass ohne das Betätigen dieses Buttons der weitere Anmeldevorgang nicht möglich gewesen sei. Durch das Absenden der Mails hat der Beklagte das Angebot der IContent GmbH auf Abschluss eines Vertrages angenommen.
Der Vertrag wurde auch nicht durch Widerruf des Beklagten unwirksam. Der Beklagte ist nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, da er unbestritten unter der Anschrift
ein Unternehmen für betreibt.
Entsprechend wurde auch bei der Anmeldung seine gewerbliche Email-Adresse verwandt.
Im übrigen hat der Beklagte selbst einen Widerruf nicht vorgetragen.

Auf Grund des Vertragsabschlusses schuldet der Beklagte den Jahresbeitrag in Höhe von 96,00 €. Aus dem Gesichtspunkt des Verzuges hat er auch die erforderlichen Mahnkosten für die von der Klägerin vorgetragene Mahnung zu tragen. Diese erachtet das Gericht mit ständiger Rechtssprechung mit 2,50 € als angemessen.
Darüber hinausgehende Mahnkosten kann die Klägerin nicht beanspruchen, so dass die Klage insoweit abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Direktorin des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

Amtsgericht Bad Kreuznach 20

(Dienstsiegel)

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle